

Heinz Fischer

Festakt
150-Jahre Wiener Juristische Gesellschaft
Festrede „Die gesellschaftliche Verantwortung der JuristInnen in
unserer Zeit“

Montag, 30. Oktober 2017, 16.00 Uhr
(Es gilt das gesprochene Wort.)

Anrede!

Die Republik Österreich feiert im kommenden Jahr ihren 100. Geburtstag.

Und in wenigen Wochen, nämlich am 21. Dezember, den 150. Geburtstag der Staatsgrundgesetze aus 1867.

Heute aber feiern wir den eindrucksvollen 150. Geburtstag der Wiener Juristischen Gesellschaft, die am 30. Oktober 1867 ihre konstituierende Generalversammlung abgehalten hat.

Dazu möchte ich schon jetzt und an dieser Stelle auf das Herzlichste gratulieren.

Anrede!

Da ich die Zeit von 1848 bis 1918 schon immer als eine besonders spannende Periode in der österreichischen Geschichte und insbesondere auch in der Rechts- und Verfassungsgeschichte betrachtet habe, glaube ich sagen zu können, dass die Gründung der Wiener Juristischen Gesellschaft mit der rechtlichen und verfassungspolitischen

Entwicklung der Monarchie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in engem Zusammenhang steht.

Die Märzrevolution des Jahres 1848 hatte die Einberufung und die Arbeit des Kremsierer Reichstages zur Folge.

Dessen Auflösung nach dem Amtsantritt des jungen Kaisers Franz Josef und das Abflauen der revolutionären Begeisterung führten zur oktroyierten Märzverfassung vom 7. März 1849, in der sich aber noch deutliche Reste eines liberalen und konstitutionellen Denkens befanden.

Sie war daher für die Anhänger einer strikten Rückkehr zum Absolutismus wie z.B. für Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg immer noch zu fortschrittlich. Daher wurde das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851, das sogenannte „Silvesterpatent“ vorbereitet, in dem der Kaiser die von ihm unterzeichnete Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 wieder außer Kraft setzte, wobei er jedoch die sogenannte Bauernbefreiung, also das Verbot bäuerlicher Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnisse, ausdrücklich in Kraft beließ.

Das nach militärischen Niederlagen und schmerzlichen Gebietsverlusten der Habsburger Monarchie erlassene Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1861 machte neuerlich Konzessionen in Richtung Föderalismus und Konstitutionalismus, die aber am Widerstand Ungarns scheiterten, was schließlich zur Gründung der Doppelmonarchie mit Ungarn und zur Dezemberverfassung von 1867, einschließlich des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger führte.

Im selben Jahr 1867 wurde auch ein neues Vereinsgesetz erlassen, das zu einem starken Aufblühen des Vereinswesens in Österreich führte. Auch die Gründung der Wiener Juristischen Gesellschaft fällt – wie schon gesagt - in dieses Jahr, wobei die politische Bedeutung des Vereinsgesetzes ja darin lag, dass auch politiknahe Vereine, wie Arbeiterbildungsvereine oder christlichsoziale caritative Vereinigungen gegründet werden konnten. Zunächst gab es aber noch keine faire Chance für Massenparteien, weil erst die weitere politische Entwicklung und insbesondere die 1907 erfolgte Schaffung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes für Männer jene Massenbasis an Wahlberechtigten schuf, die die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses grundlegend verändern sollte. Damit wurden auch die Voraussetzungen für eine demokratische und republikanische Staatsordnung geschaffen, in der das Parlament neue Aufgaben erhielt und in der auch bei der Organisation der Justiz und der Rechtsprechung neue Strukturen entstanden.

Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich an das Thema „Die gesellschaftliche Verantwortung der Juristen/Juristinnen in unserer Zeit“ herangehen.

Anrede!

Es gibt natürlich zahlreiche Literatur zu diesen oder ähnlichen Themen. So hat z.B. schon Ludwig Raiser, einer der prominenten Professoren für bürgerliches Recht an den Universitäten Tübingen und Göttingen und Mitbegründer der deutschen Rektorenkonferenz in einem Aufsatz zu einem sehr ähnlichen Thema nämlich „Aufgabe und Verantwortung des Juristen in unserer Gesellschaft“ geschrieben, dass sich „hinter der

Vielfalt der beruflichen Tätigkeitsbereiche rechtsgelehrter Juristen doch eine hinreichend breite Gemeinsamkeit der Aufgaben und der mit ihnen verbundenen ethischen und politischen Verantwortung feststellen lässt“.

Und er hat als überzeugter Gegner des Nationalsozialismus, der sich auch um die Aufarbeitung dieses entsetzlichen Abschnittes in der deutschen Geschichte verdient gemacht hat, auf die Gefahren verwiesen, die entstehen, wenn Juristen zum bloßen „Sozialingenieur“ werden, der ohne eigenes Ethos, den verschiedensten Zielen zu dienen und dabei mit dem Instrumentarium des geschulten Spezialisten das Recht zu manipulieren in der Lage ist.

Aber ich möchte weder über das breite Feld einschlägiger Literatur referieren, noch den Lehrbüchern Konkurrenz machen, sondern eher versuchen, einige von meinem Menschenbild und von meiner Lebenserfahrung geprägte Gedanken zu formulieren.

Zunächst: Was ist Verantwortung?

Ich verstehe unter Verantwortung im weitesten Sinn die Verpflichtung jedes mündigen Menschen, sich und anderen für seine Handlungen und Unterlassungen Rechenschaft zu geben.

Was den Inhalt dieser Handlungen betrifft, ist der Kategorische Imperativ von Kant ein mir besonders tauglich erscheinender Kompass, der bekanntlich lautet: „Handle nach derjenigen Maxime, von der du dir erwarten kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

Dies setzt ein Menschenbild voraus, das den mündigen Menschen als Wesen mit Rechten und Pflichten und als mit einem Gewissen ausgestattet betrachtet. Dieser Mensch hat die Pflicht, die Folgen eigener Handlungen und Unterlassungen einer gewissenhaften moralischen Beurteilung zu unterziehen, die Würde anderer Menschen zu wahren und sich den aus dieser Beurteilung ergebenden Konsequenzen zu stellen.

Das Thema, das ich gerade einzugrenzen und abzugrenzen versucht habe, ist einerseits durch den Zusatz „in unserer Zeit“ aktualisiert, was es erlaubt, auf weiter zurückreichende historische Betrachtungen zu verzichten und stattdessen auf einige aktuelle Themen näher einzugehen. Andererseits ist der Begriff der gesellschaftlichen Verantwortung meines Erachtens ein weiterer als jener der individuellen Verantwortung, denn wir alle wissen – oder zumindest ist das meine Auffassung – dass gesellschaftliche Verantwortung noch schwieriger wahrzunehmen und zu handhaben ist als individuelle Verantwortung, die in der Regel in einem überschaubaren Rahmen bleibt.

Wenn Max Weber zwischen einer Gesinnungsethik und einer Verantwortungsethik unterschieden hat, dann hat diese Unterscheidung gewisse Parallelen zu individueller und gesellschaftlicher Verantwortung.

Die Verantwortung für eine alte Mutter oder für ein behindertes Kind kann riesig sein und sogar an die Grenze meiner Kräfte und darüber hinaus gehen und doch ist die Verantwortung für ein Land, für den Rechtsstaat, für den Kampf gegen Terrorismus und die Sicherheit der Bevölkerung etc. eine weiter gespannte, wo die direkten und indirekten Folgen der Wahrnehmung oder Vernachlässigung der Verantwortung

eine viel größerer Anzahl von Menschen betreffen und Konsequenzen von größtem Gewicht haben können.

Daher kommt man bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung – ich habe hier vor allem politische und gesellschaftspolitische Entscheidungen im Auge – sehr rasch in das Minenfeld der Antinomie der Werte.

„Es ist nicht primär das Fehlen der Werte, sondern die unheilbare Antinomie zwischen den Werten, die uns das Wahrnehmen von Verantwortung so schwer machen kann“, schreibt der polnische Philosoph Leszek Kolakowski, der in jungen Jahren Kommunist war, sich dann vom Kommunismus abgewendet hat, aus Polen emigrierte und Professor an der Universität Oxford wurde. Vom selben Autor stammt auch der schwergewichtige Satz „Niemand kann in den Lackschuhen privater Tugend durch den Sumpf der Geschichte schreiten“.

Im Grunde ist man während der gesamten Dauer gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet, sich zu bemühen, diesen Satz zu widerlegen und er lässt sich auch – so meine ich – in einer ruhigen Phase einer rechtsstaatlichen Demokratie widerlegen. Gerade die Demokratie ist jene Regierungsform, die das Diktum vom Sumpf der Geschichte widerlegen kann und widerlegen müsste.

In Phasen politischer und gesellschaftlicher Umwälzungen aber auch in totalitären Systemen hat sich dieses Diktum aber sehr, sehr häufig bestätigt: Als Saint-Just - der in der französischen Revolution in der Zeit des großen Terrors an der Seite von Robespierre stand und dann im Juli 1794 gemeinsam mit Robespierre unter der Guillotine endete - auf seine

Rolle in der französischen Revolution zurückblickte, soll er gesagt haben: „Niemand kann regieren, ohne schuldig zu werden“ und das ist eigentlich eine Vorwegnahme dessen, was Kolakowski fast 200 Jahre später geschrieben hat.

Eine Zuspitzung dieses Gedanken ist es, wenn ich die Beobachtung hinzufüge, dass es meist die größten Moralisten waren, die in Zeiten einer gesellschaftlichen Umwälzung die größte Zahl an Opfern zu verantworten hatten und auch in Kauf nahmen. Beispiele dafür gibt es zur Genüge.

Je fester man von einem bestimmten Ziel überzeugt ist, umso größer ist die Zahl der Menschen, in deren Rechte man glaubt eingreifen zu dürfen oder deren Leben man - um der großartigen Ziele willen - sogar bereit ist zu opfern. Wer sich dem Satz, wonach der „gute Zweck“ die Mittel heiligt, nicht unterordnen will, riskiert die Gegenfrage, ob denn wirklich ein Bataillonskommandant nicht drei Soldaten opfern darf – ja sogar opfern muss – wenn er dadurch eine ganze Kompanie retten kann.

Das ist ein Beispiel aus einer Notsituation, lässt Arthur Köstler in dem Roman „Sonnenfinsternis“ den verhafteten Altbolschewiken Rubaschow im Gespräch mit seinem stalinistischen Untersuchungsrichter Gletkin auf diese Frage einwenden. Aber Gletkin antwortet kaltblütig: „Die ganze Menschheitsgeschichte, insbesondere im Zeitalter des Imperialismus besteht aus permanenten Notsituationen.“

Es ist tatsächlich nicht leicht zu diesem Problem, das in der Literatur immer wieder abgehandelt wird, eine generelle und ausnahmslos gültige Antwort zu finden. Aktuell hat ja der deutsche Jurist und Autor,

Ferdinand von Schirach (also der Träger eines berühmten Namens), in seinem vom Fernsehen verfilmten Drama unter dem Titel „Terror, die moralische und rechtliche Verantwortung des Piloten eines Kampfjets“ sehr spannend die Situation des Piloten geschildert, der vor der Frage stand, ob er entgegen der Befehlslage ein von Terroristen gekapertes, voll besetztes Passagierflugzeug abschießen soll, weil es von Terroristen, in Analogie zu 9/11, in Richtung eines vollbesetzten Fußballstadions gesteuert wird, oder nicht.

Das Besondere an diesem Fernsehstück war, dass das Fernsehpublikum abstimmen konnte und sollte, wie es die Verantwortung dieses Piloten vor Gericht beurteilt, wie es an Stelle des Piloten gehandelt hätte. Und die Meinungen gingen weit auseinander.

Auch der Bundeskanzler und Jurist Helmut Schmidt hat bis an sein Lebensende immer wieder von dem Dilemma gesprochen, in dem er sich befand, als er zu entscheiden hatte, ob er der Forderung von Terroristen, die ein deutsches Passagierflugzeug gekapert hatten, um damit Häftlinge der RAF freizupressen, nachgeben sollte um Menschenleben zu retten, oder ob er den Sturm einer Spezialtruppe auf das Flugzeug befehlen sollte, obwohl er damit das Leben zahlreicher, völlig unschuldiger Passagiere aufs Spiel setzte.

Aber Extremsituationen dieser Art – so dramatisch sie sein mögen - sind nicht das primäre Thema, das für mich im Vordergrund des Interesses steht.

In erster Linie geht es darum, darüber nachzudenken, welche Verantwortung der Jurist/die Juristin in dieser Zeit – also sagen wir im

Österreich der Zweiten Republik – für unsere gesellschaftliche Entwicklung hat.

Der deutsche Militärrechtsexperte Prof. Erich Schwinge, der in der NS-Zeit eine sehr problematische Rolle gespielt hatte, sich aber nach Kriegende in der FDP engagierte, für den Bundestag kandidierte und ein Buch über die Geschichte der Militärgerichtsbarkeit schrieb, meinte kurz und bündig: „Der Jurist ist Garant der Ordnung, er ist Garant der Rechtssicherheit, er ist Garant der Freiheit, er ist Garant der Gerechtigkeit.“ Er selbst wies aber auf das Problem hin, dass um der Ordnung und Sicherheit willen, immer wieder Freiheit und Gerechtigkeit verkürzt und eingeschränkt werden.

Wir sind eben – wie so oft – auch bei Grundrechten zu komplizierten Güterabwägungen verpflichtet.

Mein Menschenbild – das ich schon angesprochen habe – geht von einem Menschen aus, der weder nur gut noch nur schlecht ist.

Ich bin überzeugt, dass in jedem Menschen Gutes und Böses – wenn auch in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen – enthalten ist.

Eine Gesellschaft kann sich also nicht auf das „Gute“ im Menschen verlassen; sondern muss auch auf das „Schlechte“ vorbereitet sein und entsprechende Vorkehrungen treffen. Umgekehrt soll sie auch nicht jedem Menschen mit einem Misstrauensvorschuss begegnen, sondern auch dem Guten eine Chance geben.

Zu diesem Zweck bedarf es einer Rechtsordnung, die unseren Grundwerten verpflichtet ist, aber das dem Menschen immanente Streben nach Macht, aber auch den Egoismus, den häufig unersättlichen Wunsch nach Besitz, nach Privilegien etc. in Schranken weist und Sanktionen bereithält, ohne die Menschenwürde und die Fähigkeit zur Besserung in Frage zu stellen.

Für eine solche Rechtsordnung sind Juristen/Juristinnen als Theoretiker und Praktiker in beträchtlichem Ausmaß verantwortlich oder mitverantwortlich.

Und dies ist ein unbefristeter, permanenter und mit immer neuen Herausforderungen verbundener Auftrag.

Es gibt bekanntlich – im Gegensatz zu einem oft zitierten Buch von Francis Fukuyama – kein Ende der Geschichte, und es gibt auch kein Ende jener gesellschaftlichen Entwicklungen, die eine Weiterentwicklung der Rechtsordnung zur Folge haben bzw. notwendig machen.

Und auch in diesem Bereich haben wir Verantwortung.

Denn die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung und die Statik einer Rechtsordnung können in immer stärkeren Gegensatz zueinander geraten. Und wenn auf diese Tendenz nicht reagiert wird, wenn das Auseinanderklaffen von Norm und tatsächlichem Sein zu groß wird, können Spannungen entstehen, die sich bis zum Bruch der Gesetze oder bis zur gewaltsamen Umwälzung steigern können. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung und in diesem Zusammenhang auch der Juristen und

Juristinnen, auf derartige Situationen vorausschauend und zeitgerecht zu reagieren.

Das österreichische Strafrecht des 19. Jahrhunderts scheint z.B. im Großen und Ganzen auf der Höhe der damaligen Zeit gewesen zu sein.

Aber in den letzten Jahrzehnten der Monarchie, in der Ersten Republik, in der Zeit des Nationalsozialismus und in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg gab es keine Kraft und zu wenig Willen für notwendige Reformen auf diesem Gebiet.

Die gesellschaftliche Wirklichkeit entfernte sich daher z.B. hinsichtlich der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches, hinsichtlich der Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen, aber auch hinsichtlich des Jugendstrafrechtes und des Strafvollzuges immer weiter von den vor Jahrzehnten unter ganz anderen Bedingungen formulierten Normen.

Justizminister Hans Klecatsky, der von 1966 bis 1970 im Amt war, erkannte diese zunehmende Diskrepanz und nahm einen Anlauf für Reformen insbesondere auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruches und der gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Aber ein Gespräch mit Vertretern der Bischofskonferenz, das vom damaligen Bundeskanzler gewünscht wurde, ergab starke Meinungsverschiedenheiten und so wurde das ganze Projekt auf Eis gelegt.

Nach dem Regierungswechsel von 1970 kehrte Christian Broda in das Justizministerium zurück, das er schon vor 1966 geleitet hatte, und nahm diese Reformen mit größter Energie wieder in Angriff.

Es war die Energie eines Menschen, der fest entschlossen war, auch auf diesem Gebiet die Rechtslage und das gesellschaftliche Bewusstsein einander anzunähern. Ich hatte damals als Klubobmann im Parlament fast täglich Kontakt mit dem Justizminister und ich spürte sehr deutlich, wie sehr er sich als Jurist und Minister für dieses Projekt verantwortlich fühlte.

Eines Tages, als die Fertigstellung des Ausschussberichtes zur Strafrechtsreform in ein Endstadium gekommen war und insbesondere die gravierende Entscheidung zwischen Indikationslösung und Fristenlösung zu treffen war, erzählte er mir über den trockenen und knappen Rat, den ihm ein hoher Justizfunktionär zur heiklen Frage Fristenlösung oder Indikationslösung gegeben hatte. Dieser Rat lautete nahezu wörtlich: „Herr Bundesminister, Sie haben jetzt zwei Möglichkeiten: wenn Sie ein Ehrengrab als Minister haben wollen, der in einer sehr schwierigen Situation einen Kompromiss gefunden hat, dann entscheiden Sie sich für die Indikationslösung. Wenn Sie aber eine konsistente und zukunftstaugliche Regelung im Strafrecht haben wollen, dann müssen Sie bei der Fristenlösung bleiben.“

Broda entschied sich gegen das Ehrengrab und übernahm die Verantwortung für die Fristenlösung.

Damals haben viele die Entscheidung für die Fristenlösung als gravierend falsch betrachtet, heute hat sie sich im gesellschaftlichen Bewusstsein weitgehend durchgesetzt.

Ein anderes großes Kapitel, wo Verantwortung der Juristen/Juristinnen gefordert wird, ist – wie heute schon mehrfach erwähnt - der Schutz der Grundrechte.

Es hängt nicht nur mit dem Zeitdruck bei der Entstehung der österreichischen Bundesverfassung zusammen, deren Fertigstellung im Sommer und Frühherbst 1920 in eine Zeit fiel, in der die Koalitionsregierung unter der Leitung von Staatskanzler Renner zusammengebrochen und zurückgetreten war und die Regierung Mayr mit der Fortführung der Geschäfte betraut war. Es lag vielmehr auch an fundamentalen Meinungsverschiedenheiten zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen, warum man sich über einen Grundrechtskatalog nicht mehr einigen konnte und den Grundrechtskatalog vom Dezember 1867 in die neue republikanische Bundesverfassung übernommen hat. Bis heute enthält das Bundes-Verfassungsgesetz, die Stammurkunde der österreichischen Bundesverfassung, keinen eigenen Abschnitt über die Grundrechte, sondern begnügt sich damit im Art. 149 Abs. 1, das demnächst 150 Jahre alte Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu rezipieren.

Freilich ist Österreich 1958 der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten, die seit 1964 im Rang eines Bundesverfassungsgesetzes steht. Mit diesem in Europa bis heute einzigartigen Schritt hat sich Österreich zunächst einen umfassenden, zeitgemäßen Grundrechtskatalog zu eigen gemacht und zum Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Handelns – auch und gerade der Gesetzgebung – erklärt. Dazu kommt, dass Österreich die Jurisdiktion einer supranationalen Instanz, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg, anerkannt hat, dessen

gehaltvolle Rechtsprechung das Verständnis von Demokratie und Rechtsstaat in Europa wesentlich befördert und gefestigt hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die gesellschaftliche und technologische Entwicklung lässt in vielen Staaten der Erde, auch in Österreich, immer wieder den Ruf nach Rechtsvorschriften laut werden, die auch die Grundrechte des Einzelnen betreffen. Tatsächlich stehen fast alle Grundrechte von Verfassung wegen unter dem Vorbehalt gesetzlicher Beschränkungen; ausnahmslos gewährleistet ist vor allem das Verbot der Folter (oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) gemäß Art. 3 EMRK. Im Übrigen jedoch darf der Gesetzgeber Beschränkungen von Grundrechten vorsehen, sofern sie im öffentlichen Interesse gelegen und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“, also verhältnismäßig, sind.

Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt jeden Juristen und jede Juristin, der bzw. die sich mit solchen Maßnahmen zu beschäftigen hat, vor eine äußerst heikle Aufgabe. Gilt es doch, das rechte Maß, eine vernünftige Balance, zwischen Freiheit und Sicherheit, also zwischen den berechtigten Interessen des Einzelnen und den ebenfalls legitimen Interessen der Allgemeinheit, zu finden. Der Fall der Vorratsdatenspeicherung, aber auch die Debatte über die Schaffung einer Ersatzregelung, zeigen, welche Schwierigkeiten sich in diesem Zusammenhang ergeben und wie groß die Verantwortung ist, der wir uns stellen müssen.

Ausdrücklich möchte ich erwähnen, dass zum Schutz der Grundrechte insbesondere auch der Schutz von Minderheiten aller Art zählt, d.h. auch

von Minderheiten in Bezug auf die sexuelle Orientierung. Und während die Diskussion über die Fristenlösung besonders heftig, aber auch relativ kurz war, zieht sich die Debatte über die rechtliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Beziehungen schon über Jahrzehnte hin und ist im Grunde noch immer nicht endgültig abgeschlossen. Einige kleine, aber symbolisch relevante Fragen müssen noch gelöst werden.

Wenn ich daran denke, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen noch bis in die Ära von Kaiserin Maria Theresia mit dem Tod bestraft werden konnten und heute Menschen, die sich offen zu einer gleichgeschlechtlichen Beziehung bekennen, auch höchste Ämter und Positionen in Staat und Gesellschaft erreichen können, dann sieht man, welch weiter Weg auf diesem Gebiet zurückgelegt werden musste.

Und es geht natürlich auch um religiöse und ethnische Minderheiten, an denen sich das, was eingangs das „Schlechte im Menschen“ genannt habe, oft abreagiert. Dass der Antisemitismus im christlichen Abendland oder im Land der Dichter und Denker und eben leider auch in Österreich solche Höhepunkte – oder genauer gesagt – Tiefpunkte erreichen konnte, wie in der 1. Hälfte des vergangenen Jh. und immer noch nicht zur Gänze eliminiert ist, ist eine unglaubliche Schande. Und so komplex und vielschichtig der Problembereich Asyl und Migration auch ist – auch hier ist stets die Frage nach der Menschenwürde, nach der Achtung der Grundrechte und nach der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens zu stellen.

Um es ungeschminkt zu sagen: Wenn populistische Strömungen gegen Grundrechte antreten, haben die ersteren leider oft gute Chancen, am längeren Ast zu sitzen. Der Verantwortung, die sich daraus ergibt, dürfen

wir uns nicht entziehen. Und sie liegt in beträchtlichem Ausmaß auch bei uns Juristen.

Das führt mich zu einem weiteren Thema, das ich in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen möchte.

Zu einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie gehört auch eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit. Das haben wir ja im Jahr 1933 mit größter Deutlichkeit vor Augen geführt bekommen.

Die wichtigste Aufgabe eines Verfassungsgerichtes ist die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung. Österreich war bekanntlich das erste Land der Erde, das diese Funktion einem einzigen spezialisierten Gericht, dem Verfassungsgerichtshof, übertragen hat.

Und dieser Verfassungsgerichtshof agiert an der Nahtstelle von Recht und Politik: Wohl entscheidet er ausschließlich nach rechtlichen Maßstäben und in einem rechts- und gerichtsförmigen Verfahren, doch geht es in seinen Entscheidungen um die Auslegung der Verfassung und damit um die Spielregeln und Wertordnung des Staates.

Daraus folgt eine besondere Verantwortung jedes Verfassungsrichters und jeder Verfassungsrichterin: Steht doch nicht weniger als die Funktionsfähigkeit des demokratischen Verfassungssystems auf dem Spiel. Und auch die Personen und Institutionen, die an der Auswahl und Bestellung der Verfassungsrichter (innen) beteiligt sind, tragen große Verantwortung.

Zuletzt möchte ich mich noch einer verfassungspolitischen Frage zuwenden, die in Österreich seit längerem intensiv diskutiert wird und deren Behandlung ebenfalls unsere Verantwortung in besonderer Weise herausfordert.

Ich meine damit den in letzter Zeit oft diskutierten Umbau unserer parlamentarischen Demokratie in eine parlamentarisch-plebiszitäre Demokratie durch eine entscheidende Stärkung der plebiszitären Komponente.

Es hat gute Gründe, warum sich die parlamentarische und nicht die plebiszitäre Demokratie in allen EU-Staaten durchgesetzt hat. Auch Österreich hat sich von Anfang an für ein System entschieden, in dem die parlamentarische Demokratie zwar durch einige plebiszitäre Komponenten ergänzt und dadurch in manchen Fällen korrigiert oder gebremst, aber nicht beiseitegeschoben werden kann. Ich denke an die Institute des Volksbegehrens, der Volksbefragung und der Volksabstimmung. Entscheidend ist aber, dass die parlamentarische Willensbildung durch diese Einrichtungen in ihrer bestehenden Form nicht übergangen werden kann. Dem Volksbegehren folgt die parlamentarische Beratung, der Volksabstimmung muss die parlamentarische Beratung vorausgehen und die Volksbefragung dient zur parlamentarischen Beratung.

Seit einiger Zeit wird aber verstärkt ein Modell diskutiert, demzufolge eine beliebige Gruppe von Menschen, in der Regel unterstützt von auflagestarken Medien als erster Schritt in Form eines Volksbegehrens mit einer Mindestzahl von Unterschriften eine parlamentarische Initiative

ergreifen kann. Das ist der bestehende und durchaus vertretbare Zustand.

Entsteht aber zwischen dem Inhalt dieser Initiative und der Mehrheitsmeinung im Nationalrat ein Widerspruch, weil die Mehrheit des Nationalrates Abänderungen vornehmen möchte oder sich an europaweite Zielsetzungen gebunden fühlt oder Kompromisse für zweckmäßig oder notwendig hält, die von den Initiatoren des Volksbegehrens nicht gewünscht werden oder die finanziellen Auswirkungen bedenklich sind, dann soll in Hinkunft (nach einer entsprechenden Verfassungsänderung) darüber in einer Volksabstimmung bindend entschieden werden.

Wir wissen ganz genau, dass die parlamentarische Demokratie der schwarz-weiß Demokratie bzw. der ja-nein Demokratie deshalb überlegen ist, weil mehrheitsfähige Interessen oder Emotionen nicht immer identisch mit der besten Lösung für das Land sind. Und es gibt Mehrheitsinteressen, die im Interesse des Landes noch verbessert werden können und sollen, indem auch Expertenwissen oder Minderheitsinteressen in einem parlamentarischen Prozess in den Standpunkt der Mehrheit einfließen.

Und schon gar nicht bringt das soeben geschilderte System die besten Resultate, wenn sich die Mehrheit ohne konkrete Spielregeln nach dem Prinzip der lautesten Stimme in einem emotionalisierten, öffentlichen Raum bildet.

Es soll ja in anderen Ländern – natürlich nicht in Österreich – schon vorgekommen sein, dass die Unterstützung oder Ablehnung von

Personen oder politischen Projekten durch Boulevard Medien in einem „unerklärlichen Zusammenhang“ mit der Höhe von Inseratenaufträgen und Ähnlichem stand, bzw. steht.

Auch hier ist verantwortliches Handeln und staatspolitischer Weitblick unverzichtbar.

Im Übrigen hat schon der Schöpfer unserer demokratischen Verfassung, Hans Kelsen darauf hingewiesen, dass „Demokratie nicht etwa Diktatur der Mehrheit bedeutet“, sondern einen ständigen Kompromiss zwischen allen gesellschaftlichen Gruppen des Landes impliziert. Erst dieses Verständnis von Demokratie ermöglicht es, den historischen Gegensatz von Fremdbestimmung und Selbstbestimmung, so weit wie möglich aufzulösen.

Die Verantwortung für einen allfälligen Umbau unseres Systems ist selbstverständlich eine vornehmlich politische. Aber es bedarf immer auch eines juristischen Regelwerks. Es liegt daher auch in der Verantwortung der JuristInnen die jeweiligen Konsequenzen aufzuzeigen und dabei ihre Unabhängigkeit zu bewahren.

Verantwortung, Unabhängigkeit und Sachkenntnis sind das magische Dreieck eines Juristen, (einer Juristin) dem (der) man Vertrauen schenken kann und den (die) für einen Rechtsstaat unverzichtbar ist.